

Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestellung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1.	Mülltonne 60 l	wöchentliche Abfuhr	169,00 €
		14-tägliche Abfuhr	84,50 €
2.	Mülltonne 80 l	wöchentliche Abfuhr	225,16 €
		14-tägliche Abfuhr	112,58 €
3.	Mülltonne 120 l	wöchentliche Abfuhr	337,48 €
		14-tägliche Abfuhr	168,74 €
4.	Mülltonne 240 l	wöchentliche Abfuhr	674,96 €
		14-tägliche Abfuhr	337,48 €
5.	Müllgroßbehälter 770 l	wöchentliche Abfuhr	2.165,80 €
		Abfuhr zweimal pro Woche	4.331,60 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l	wöchentliche Abfuhr	3.094,00 €
		Abfuhr zweimal pro Woche	6.188,00 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 18 Abs. 4, des 19 Abs. 1 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **4,33 €/Stück**.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Wird bei der Verwiegung des angelieferten Abfalls ein Gewicht unterhalb des für die Straßenfahrzeugwaage Kleinanlieferungen zugelassenen Wäge- /Eichbereiches von 40 kg festgestellt, so wird die im Anhang I zur Abfallgebührensatzung aufgeführte Pauschalgebühr für Anlieferungen bis 40 kg/Anlieferung erhoben.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 12 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 8,93 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.
- (6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung,